

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2016

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 10 04 Titel 671 03
– Erstattung der Kosten für Maßnahmen im Fischereisektor –
bis zur Höhe von 8 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Juli 2016
II D 5 – E 0111/06/0002 :010*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 10 04 Titel 671 03 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 8 Mio. Euro zu leisten.

Der Mittelbedarf an Bundesmitteln beruht auf der rechtlichen Verpflichtung nach den Regularien zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), förderfähige Maßnahmen ansatzunabhängig dem Begünstigten (hier: Johann Heinrich von Thünen-Institut) zu erstatten.

Mit der Erstattung der förderfähigen Maßnahmen seitens der Europäischen Kommission ist erst im Laufe des Haushaltsjahres 2017 zu rechnen.

